

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 11-12
8. Oktober 2003

A 11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 31. März 2003 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter.....	94
Kollektenplan 2004.....	94
Geschäfts- und Verwaltungsanordnung des Landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten gegen Armut und soziale Ausgrenzung im Bereich der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	96
Jahresprogramm 2004 des Theologischen Studienseminars der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands' (VELKD) in Pullach.....	98
Strukturveränderungen.....	99
Pfarrstellenausschreibungen.....	99
Personalien.....	103

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

460.01/312-

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. März 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht wird.

Schwerin, 1. April 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 31. März 2003 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 2003 werden die Vergütungen und Löhne sowie die Ausbildungsentgelte auf 91 % der in den jeweiligen Tarifverträgen des Bundes und der Länder (West) geltenden Beträge festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. August 2004 werden die Vergütungen und Löhne sowie die Ausbildungsentgelte auf 92,5 % der in den jeweiligen Tarifverträgen des Bundes und der Länder (West) geltenden Beträge festgesetzt.

§ 2

(1) In den Kalenderjahren 2003 und 2004 erhalten die voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter in der Aus-

bildung kein Urlaubsgeld. Die in der Siebten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 9. Juli 1992 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung (KABl S. 102) aufgeführten Tarifverträge über ein Urlaubsgeld finden damit in den Kalenderjahren 2003 und 2004 keine Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiter in Fördermaßnahmen gemäß §§ 260 ff., 272 ff. SGB III und Mitarbeitern in Projekten, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

§ 3

(1) In den Kalenderjahren 2003 und 2004 erhalten alle voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter in der Ausbildung keine Zuwendung. Die Zweite Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Dezember 1994 über die Gewährung einer Zuwendung (KABl 1995 S. 85) findet damit in den Kalenderjahren 2003 und 2004 keine Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiter in Fördermaßnahmen gemäß §§ 260 ff., 272 ff. SGB III und Mitarbeiter in Projekten, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Diese Mitarbeiter erhalten eine Zuwendung nach Maßgabe der Zweiten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 19. Dezember 1994 über die Gewährung einer Zuwendung. Die Höhe der Zuwendung beträgt abweichend von § 2 Abs. 1 der Zweiten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 19. Dezember 1994 62,84 v. H. von der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 KAVO.

§ 4

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kühlungsborn, 10. April 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Pilgrim
Vorsitzender

651.00/440

Kollektenplan 2004

Die Kirchenleitung hat den nachfolgenden Kollektenplan für das Jahr 2004 beschlossen:

- 01.01. (Neujahrstag)
Für die Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst
- 04.+06.01. (2. Sonntag nach dem Christfest und Epiphania)
Für das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig

- 18.01. (2. Sonntag nach Epiphania)
Für das Diakonische Werk in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
- 01.02. (Letzter Sonntag nach Epiphania)
Für das Amt für Gemeindedienst
- 15.02. (Sexagesimae)
Für die ökumenische Arbeit der VELKD
- 29.02. (Invokavit)
Für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“
- 14.03. (Okuli)
Für die Aktion Sühnezeichen (1/3) und für die Frauen- und Familienarbeit in der Landeskirche (2/3)

- 28.03. (Judika)
Für die Pare-Diözese in Tansania und für die Ev.-Luth. Kirche in Kasachstan
- 09.04. (Karfreitag)
Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust
- 11.04. (Ostersonntag)
Für die Christenlehre
- 25.04. (Misericordias Domini)
Für die Kirchentagsarbeit der Landeskirche (1/3) und für die Evangelische Schulstiftung (2/3)
- 09.05. (Kantate)
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in der Landeskirche
- 23.05. (Exaudi)
Für die Arbeit mit Jugendlichen
- 31.05. (Pfingstmontag)
Für das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
- 13.06. (1. Sonntag nach Trinitatis)
Für kirchliche Kindertagesstätten
- 27.06. (3. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis
- 11.07. (5. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen (1/2) und für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (1/2)
- 25.07. (7. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Diakonische Werk der EKD - Arbeit für Kranke und Benachteiligte sowie für Katastrophenhilfe
- 08.08. (9. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Deutsche Seemannsmission e.V. in Rostock
- 22.08. (11. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Gustav-Adolf-Werk, Hauptgruppe Mecklenburg
- 05.09. (13. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Posaunenwerk
- 19.09. (15. Sonntag nach Trinitatis)
Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der evangelischen Kirche
- 03.10. (Erntedankfest)
Für den Lutherischen Weltdienst
- 10.10. (18. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Männerarbeit (1/2) und für das Freiwillige Soziale Jahr (1/2)
- 24.10. (20. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Bibelverbreitung in der Welt (Weltbibelhilfe)

- 07.11. (Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres)
Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD - Brücken bauen in einem zusammenwachsenden Europa
- 21.11. (Ewigkeitssonntag)
Für die Telefonseelsorge sowie für die Arbeit mit Gehörlosen, Behinderten und Suchtgefährdeten
- 28.11. (1. Advent)
Für Brot für die Welt
- 12.12. (3. Advent)
Für die Krankenhauseelsorge
- 24.12. (Heiligabend)
Empfehlung: Für Brot für die Welt
- 25.12. (Christfest I)
Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust
- 26.12. (Christfest II)
Für die Jugendarbeit im Kirchenkreis

Die landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung zu sammeln.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst soll ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, dass Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und dass der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen wird verwiesen.

Die Kirchenkreiskollekten am 27. Juni und am 26. Dezember 2004 werden nicht an den Oberkirchenrat, sondern an die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung abgeführt. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluss zu fassen, für welche Vorhaben diese Kollekten im Kirchenkreis eingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchengemeinden wird auf die Sonderregelung im KABl 1982 S. 76 ff. verwiesen. Diese Regelung ist 2004 nur gültig für Kirchengemeinden, die einen vom Kirchengemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis 27. Februar 2004 für das erste Halbjahr und bis 27. August 2004 für das zweite Halbjahr einreichen.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates wenigstens einen Monat vorher schriftlich auf dem Dienstweg einzuholen.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind in Monatsfrist, spätestens aber alle zwei Monate, an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig.

Für die Sonn- und Feiertage, an denen keine landeskirchliche Kollekte zu sammeln ist, wird empfohlen, einen Kollektenplan der Kirchengemeinde mit verschiedenen Zweckbestimmungen der eigenen Gemeindegliederung zu erstellen. Dies kann dazu beitragen, die unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbereiche der eigenen Kirchengemeinde bewusst zu machen und auch die Spendenbereitschaft dafür zu erhöhen.

Die Erträge aller gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchengemeinden im Einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Die landeskirchlichen Kollekten sind auf das Konto des Kollektensfonds der Landeskirchenkasse bei der ACREDOBANK eG Schwerin, Konto-Nr.: 5 300 029, Bankleitzahl: 760 605 61 zu überweisen. Sind regelmäßige Einzelüberweisungen nicht möglich, können Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten. In diesen Fällen ist der Landeskirchenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden.

Schwerin, 8. September 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

515.02/105

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten gegen Armut und soziale Ausgrenzung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die die bisherige Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten für Arbeitslose (KABl 2001 S. 11) ablöst.

Schwerin, 26. August 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten gegen Armut und soziale Ausgrenzung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Präambel

In dem Bewusstsein, dass kirchliches Engagement die Probleme von Armut und sozialer Ausgrenzung nicht stellvertretend für die Gesellschaft lösen kann und auf der Grundlage der Beschlüsse der Landessynode (Drucksache 173 der 10. Tagung XI. Landessynode und Drucksache 194 der 7. Tagung XIII. Landessynode) sieht sich die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs verpflichtet, sich an die Seite von notleidenden Menschen zu stellen und in einem zeichenhaften Rahmen finanzielle Mittel zur Förderung von Projekten gegen Armut und soziale Ausgrenzung einzusetzen. Der Fonds dient der kirchlichen Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, zu dem der Oberkirchenrat nachstehende Geschäfts- und Verwaltungsordnung erlässt:

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Fonds trägt den Namen: Landeskirchlicher Fonds zur Förderung von Projekten gegen Armut und soziale Ausgrenzung.

(2) Er ist als Sondervermögen eine rechtlich unselbständige Vermögensmasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und wird von einem Vergabeausschuss verwaltet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Mittel zur Zweckförderung

(1) Durch den Fonds sollen Projekte gegen Armut und soziale Ausgrenzung gefördert werden.

(2) Förderungswürdig sind Projekte, wenn sie vorrangig Menschen helfen, ihre Not zu lindern, sozialer Ausgrenzung vorzubeugen und damit die Integration in die Gesellschaft zu befördern, insbesondere durch

- a) konkrete Maßnahmen zur Linderung von Armut, wie Suppenküchen, Verpflegung für Kinder u. a.,
- b) Projekte für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zur Verbesserung der Lebenssituation, wie Zuschüsse für die Teilnahme an Familienfreizeiten, Ferienlagern u. a.,

- c) Treffpunkte und Anlaufstellen, die Beratung in sozialen Krisensituationen anbieten,
- d) soziale Projekte für sinnvolle Beschäftigung von arbeitslosen Menschen
- und
- e) Einzelmaßnahmen in begründeten Fällen.

(3) Zielgruppen der Projekte müssen sein:

- a) Kinder,
- b) Jugendliche,
- c) Familien,
- d) Arbeitslose,
- e) sonstige, auf Grund der sozialen Situation besonders benachteiligte Menschen, welche von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind.

(4) Die Förderung kann erfolgen durch:

- a) Bereitstellung von Mitteln für die Erbringung eines Eigenanteils, wenn ein kirchlicher Rechtsträger, z.B. eine Kirchgemeinde oder eine diakonische Einrichtung, ausschließlicher Träger von Maßnahmen gegen Armut und soziale Ausgrenzung ist oder an einer solchen Trägerschaft nach Befürwortung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. beteiligt ist oder wenn der Rechtsträger eines Projektes Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. ist.
- b) Vorschussfinanzierung, z.B. durch Vergabe eines zinslosen Darlehens, dessen Betrag nach Bereitstellung der beantragten und genehmigten staatlichen oder sonstigen Fördermittel zur Rückzahlung an den Fonds fällig wird.

§ 3

Finanzierung

(1) Zur Finanzierung seiner Aufgaben stehen dem Fonds Spenden und sonstige Mittel zur Verfügung.

(2) Über Zuführungen aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln entscheidet die Landessynode.

§ 4

Bewilligung einer Förderung, Vergabe

(1) Der Fonds vergibt Fördermittel auf Antrag.

(2) Über den Antrag entscheidet im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens und gebunden an die Zwecke des Fonds und seine finanziellen Möglichkeiten der Vergabeausschuss.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Anträge sind über das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Fachbereich Beratungsdienste, Migration, Arbeitslosenhilfe) zur Weiterleitung an den Vergabeausschuss zu richten. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Antragsberechtigt ist der Träger eines förderungsfähigen Projektes oder ein kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger, wenn dieser das Projekt oder die Maßnahme fördern will.

§ 6

Aufgaben des Vergabeausschusses

(1) Der Vergabeausschuss verantwortet die Arbeit des Fonds im Sinne der Zweckverfolgung und ist verpflichtet, die Förderung vorausschauend zu planen.

(2) Er entscheidet über die Bewilligung beantragter Förderungen.

(3) Er aktiviert die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort.

(4) Er erstellt einen jährlichen Abschlussbericht, der auch Aussagen über die Verwendung der Mittel, die erreichten Ergebnisse und den zu erwartenden Finanzbedarf enthält.

§ 7

Zusammensetzung des Vergabeausschusses

(1) Dem Vergabeausschuss gehören an:

- a) der Finanzdezernent des Oberkirchenrates, der sich vertreten lassen kann,
- b) der im Oberkirchenrat zuständige Dezernent, der sich vertreten lassen kann,
- c) der zuständige Fachbereichsleiter aus der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V.,
- d) ein von dem Diakonischen Rat berufenes Mitglied,
- e) ein von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied,
- f) zwei Vertreter der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Der Vergabeausschuss wählt aus seiner Mitte alle 2 Jahre einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitgliedschaft für die unter Absatz 1 Buchst. d und e genannten Personen beträgt in der Regel 3 Jahre. Eine Nachberufung ist möglich. Bei Auflösung eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche oder zum Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. endet die Mitgliedschaft.

§ 8

Sitzungen des Vergabeausschusses

(1) Die Sitzungen werden von dem zuständigen Fachbereichsleiter des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. vorbereitet.

(2) Der Vergabeausschuss kommt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss den Mitgliedern 14 Tage vorher zugehen. In einem ausdrücklich zu begründenden Eilfall kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden.

(3) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, sind die Mitglieder zu einer zweiten Sitzung ohne Einhaltung einer Frist einzuladen. Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung müssen mindestens 48 Stunden liegen. Sofern bei der zweiten Einladung darauf hingewiesen wurde, sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlussfähig.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Auszahlung, Verwendungsnachweis und Rechnungsprüfung

(1) Nach Bewilligung werden die Fördermittel an den Antragsteller ausgezahlt. Die Auszahlung wird durch den Oberkirchenrat vorgenommen.

(2) Bei der Auszahlung ist dem Antragsteller eine Frist zu setzen, innerhalb derer ein Nachweis über die zweckgerechte Verwendung der Mittel zu führen ist.

(3) Die Jahresrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

418.04 / 278

Theologisches Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in Pullach

Jahresprogramm 2004

5. - 23. Januar 2004 (284. Kurs):
Auftrag und Praxis der Kirchenleitung
in einem Dekanat, einer Propstei, einer Superintendentur

26. Januar - 6. Februar 2004 (285. Kurs):
„Gemeinde vor Ort: anziehend und ausstrahlend?“ - Zur Rolle der christlichen Gemeinde als Ort der Glaubensstärkung und -weitergabe in der pluralen Gesellschaft

9. - 20. Februar 2004 (286. Kurs):
Einer Theologie auf der Spur, die „zum Kern der Nuss vordringt“.
Entdeckungen im Gespräch mit Luther

22. März - 2. April 2004 (287. Kurs):
„Da haben wir Gottes Nähe gespürt!“
Zum Verhältnis von geschichtlichen Ereignissen und ihrer theologischen Deutung

19. - 30. April 2004 (288. Kurs):
„Glaube: Ja - Kirche: Nein“ ?
Und doch: auf dem Weg zu einer offenen und öffentlichen Kirche

3. - 14. Mai 2004 (289. Kurs):
Evangelische Spiritualität: „aufklärend hell statt kryptisch verzaubert!“
Unterwegs zu einer Theologie evangelischer Spiritualität zwischen Herrnhuter Losung, Taizé und Yoga

18. - 23. Mai 2004 (290. Kurs):
Als „Laien“ Kirche leiten.
Zu Grundlagen und praktischen Fragen synodaler Verantwortung.
Kurs mit Synodalen

7. - 18. Juni 2004 (291. Kurs):
Das Johannes-Evangelium als ein „roter Faden“
Der Predigttexte im Kirchenjahr 2004 / 2005

§ 10

Änderungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung

Über Änderungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung beschließt der Oberkirchenrat.

Diese Geschäfts- und Verwaltungsordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Schwerin, 10. Juni 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

20. - 26. Juni 2004 (292. Kurs):

Wie das Leben von Grund auf wieder hell werden kann:
Zur Beichte aus römisch-katholischer und aus evangelisch-lutherischer Sicht.
Ökumenischer Studienkurs in Pullach

6. - 17. September 2004 (293. Kurs):
Mit andern entdecken, was der Glaube im Leben taugt:
Chancen einer Theologie mit Nichttheologen

20. September - 1. Oktober 2004 (294. Kurs):
„Gott lieben und den Nächsten wie sich selbst“
Der diakonische Auftrag der Kirche und die Wahrung der Menschenwürde

6. - 9. Oktober 2004 (295. Kurs):
Mit theologischen wie juristischen Verantwortlichen in Personalfragen der Kirchen

11. - 22. Oktober 2004 (296. Kurs):
Menschenbilder - Gottesbilder
Darstellungen vom Menschen in der modernen bildenden Kunst im betrachtenden Gespräch mit der „imago dei“ - Konzeption biblisch-christlicher Theologie

7. - 13. November 2004 (297. Kurs):
Zwischenbilanz nach einigen Jahren in der Leitung
eines Dekanats, einer Propstei, einer Superintendentur

Die separaten Informationen der VELKD zu den einzelnen Kursen werden durch den Oberkirchenrat an die Landessuperintendenturen weitergeleitet und von dort auf den Konventen veröffentlicht. Weitere Informationen stehen auch über das Internet „<http://www.velkd.de/pullach/detailprogramm.php3>“ zur Verfügung.

Anmeldungen oder nähere Informationen:

Oberkirchenrat
Herrn J. Stahn
PF 11 10 63
19010 Schwerin

Tel. 0385 / 5185-111
E-Mail: stahn@ellm.de

Strukturveränderungen

3219-12/10

Vereinigung der Kirchengemeinde Brüz mit der Kirchengemeinde Woosten

Die Kirchengemeinde Brüz wird zum 1. September 2003 mit der Kirchengemeinde Woosten vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchengemeinde ist Kirchengemeinde Woosten.

Schwerin, 19. August 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

75514-12/9

Vereinigung der Kirchengemeinde Triepkendorf mit der Kirchengemeinde Grünow

Die bisher schon mit der Kirchengemeinde Grünow verbundene Kirchengemeinde Triepkendorf wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 mit Grünow vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchengemeinde ist Grünow-Triepkendorf.

Schwerin, 9. September 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

5103-579/7

Rostock, Gr. Klein, Ufergemeinde F. M. Scharffenberg Weg 7

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs überträgt das Grundstück Grundbuch von Groß-Klein Blatt 598, Flur 2, Flurstück 55/1 am 1. November 2003 an die Evangelisch-Lutherische Ufergemeinde in Rostock.

Schwerin, 11. September 2003

Der Oberkirchenrat

i.V.

Bernd Steinhäuser
Kirchenrat

Pfarrstellenausschreibungen

454.06/43-3

Zum 1. August 2004 ist die Stelle

des Pastors für Fort- und Weiterbildung
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

durch die Kirchenleitung zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehört die

- Entwicklung eines Fortbildungsprogramms für die Pastorinnen und Pastoren sowie die weiteren Mitarbeiter/innen im Verkündigungsdienst
- Anregung zur Auseinandersetzung mit theologischen Fragestellungen
- Unterstützung im Blick auf die Dienste in der Gemeinde
- Verantwortung für die FeA-Kurse.

Erwartet wird

- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Werken in der Landeskirche, insbesondere mit dem Fortbildungsbeirat, und dem Pastoralkolleg der Nordelbischen Kirche
- seelsorgerliche Kompetenz zur Begleitung der Mitarbeiter/innen
- organisatorisches Geschick
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit.

Der Berufszeitraum beträgt 8 Jahre. Dienstsitz ist das Kirchliche Bildungshaus in Ludwigslust.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Tel. (03 85) 5185146.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 20. August 2003

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

7307-20/

Die Pfarrstelle in der Friedensgemeinde Neubrandenburg Oststadt, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchengemeinderat teilt folgendes mit:

„Die Friedensgemeinde liegt im Osten Neubrandenburgs und umfasst ein Neubaugebiet, zwei Vorstadtsiedlungen sowie die eingemeindeten Dörfer Carlshöhe, Fritschenhof und Küssow mit insgesamt ca. 17.000 Einwohnern und etwa 1.700 Gemeindegliedern.“

dem. Zum Gemeindezentrum (1990 erbaut) gehört ein großer erweiterbarer Kirchsaal mit Orgelempore und mehreren Gruppen- und Funktionsräumen sowie ein großes Freigelände mit Pfarrhaus und einem kleinen Pfarrgarten. Im Pfarrhaus steht eine 4-Zimmerwohnung (ca. 90 qm) sowie ein Gemeindebüro zur Verfügung. Eine weitere Wohnung im Haus ist vermietet.

Das Gemeindezentrum befindet sich am Rande der Oststadt direkt neben dem Klinikum (mit Krankenhauskapelle, drei KrankenhausseelsorgerInnen und einer Kinderseelsorgerin).

An Sonn- und Feiertagen ist Gottesdienst in der Friedenskirche und 14-tägig Freitagsnachmittags im nahegelegenen kommunalen Pflegeheim.

Sie finden bei uns ein reges Gemeindeleben, einen engagierten Kirchgemeinderat, einen Gemeindepädagogen, eine Küsterin sowie Mitarbeiterinnen für Besuchsdienst/Seniorenarbeit bzw. freie Kinder- und Jugendarbeit (in Arbeitsförderungsmaßnahmen), außerdem einen großen Kreis von Ehrenamtlichen.

Es gibt in der Gemeinde:

- Christenlehre und Konfirmandenarbeit
- einen Gesprächskreis (Gemeindegemeinschaft)
- Gemeindegemeinschaften (Seniorenkreis)
- Chor, Frauenkreis, Tanzkreis, Hauskreise
- freie Kinder- und Jugendarbeit und Theaterarbeit
- Rüstzeiten, Wandergruppen u. v. m. z. T. langjährig ehrenamtlich geleitet.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der sich besonders dem zeitgemäßen gottesdienstlichen Leben und der Seelsorge, sowie der Mitwirkung in verschiedenen Gemeindegruppen und Kreisen widmet und sich sehr aufgeschlossen für die Belange der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit zeigt. Wichtig sind uns auch Teamfähigkeit und Offenheit in der Gemeindeleitung, in der Arbeit der Propstei sowie in der Ökumene und der Kommune.“

Auskünfte erteilt die 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates Frau Anke Franz, Leibnitzstr. 1/0603, 17036 Neubrandenburg, Tel. (03 95) 7 78 17 21.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 15. September 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

1106-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bützow, wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

„Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde in der südlich von Rostock an der Warnow gelegenen Kleinstadt Bützow mit ihrer

stattlichen Stiftskirche sucht zum nächstmöglichen Zeitraum eine Pastorin/einen Pastor.

Zum Gemeindebereich (1350 Gemeindeglieder) gehören die Stadt, einige umliegende Ortschaften, darunter drei Kapellendörfer, und die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“.

Zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen (Kirchenmusikerin 50 %, Katechetin 25 %) sowie Ehrenamtliche freuen sich auf Zusammenarbeit, Anleitung und Begleitung. Es gibt verschiedene Gemeindekreise unterschiedlicher Altersgruppen und eine bemerkenswert lebendige Ökumene vor Ort.

Eine geräumige Pfarrwohnung mit Garten, Nebenglass und separatem Amtszimmer steht zur Verfügung.

Bützow liegt verkehrsgünstig an der IC-Strecke Hamburg-Rostock sowie an der Autobahn. In der Stadt befindet sich neben der Grund-, Haupt- und Realschule auch eine Freie Grundschule, Gymnasium und Musikschule.“

Auskünfte erteilt Pastor Friedemann Preuß, Kirchenstraße 4, 18246 Bützow, Tel. (03 84 61) 28 88.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 18. September 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

1114-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwaan, wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

„Schwaan ist eine reizvolle Kleinstadt, landschaftlich schön gelegen an der Warnow, vor den Toren Rostocks und unweit Güstrows.

Für das Pfarrhaus ist eine umfassende Sanierung geplant.

Außer dem Pastor sind zur Zeit eine Kantorkatechetin zu 100 % und ein Gemeindepädagoge zu 50 % angestellt.

In Schwaan wird sonn- und feiertäglich Gottesdienst gefeiert, in den zur Gemeinde gehörenden vier Dorfkirchen und im Pflegeheim monatlich.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der die reiche musikalische Arbeit der Gemeinde (Kirchenchor, Posaunenchor, Kinderchor) sowie die rege Kinder- und Jugendarbeit (Krabbelgruppe, Christenlehre, Konfirmanden, Junge Gemeinde) aktiv unterstützt, engagiert die gute ökumenische Zusammenarbeit weiterführt, bereit ist, sich im Besuchsdienst einzusetzen und die existierenden Gruppen (ökumenischer Bibelkreis, Seniorenkreis, Frauenkreis) zu begleiten. Dafür sollte sie oder er aufgeschlossen und offen für neue Ideen sein.

Ihr oder ihm stehen dazu neben den hauptamtlichen eine Reihe ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite, so zum Beispiel im Besuchsdienstkreis oder in der Vorbereitung von

Familiengottesdiensten, und ein aktiver Kirchengemeinderat. Die Propstei Bützow zeichnet sich durch eine langjährige intensive Zusammenarbeit aus, insbesondere bei zahlreichen übergemeindlichen Projekten.“

Auskünfte erteilen Kantorkatechetin Dorothea Schabow, Tel. (0 38 44) 81 41 12 und Hildegard Ebener, 2. Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Tel. (0 38 44) 81 44 90.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 18. September 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

3514-20/

Die Pfarrstelle II in der Stadtkirchengemeinde Ludwigslust, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Pfarrstelle I in der Stadtkirchengemeinde Ludwigslust, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Der Kirchengemeinde teilt folgendes mit:

„Wir wollen helfen, Formen für ein Leben im Glauben an Jesus Christus zu finden und den großen Erfahrungsschatz aller Generationen entdecken und nutzen.“

Unter diesem Leitbild sucht der Kirchengemeinderat der Stadtkirchengemeinde nunmehr zwei Pastor/innen/zwei Pastoren.

Die Stadtkirchengemeinde hat z. Z. 2901 Gemeindeglieder. Wenn alle Stellen besetzt sind, arbeiten in der Stadtkirchengemeinde weiterhin ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter, eine Kantordin und eine Küsterin zu 100 %.

Ein engagierter Kirchengemeinderat bemüht sich mit den Mitarbeitern um den Umbau einer ehemaligen Schule zu einem neuen Gemeindezentrum, um darin das Leitbild umzusetzen.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich Pastor/innen/Pastoren, die sich in die Mitarbeitergruppe einarbeiten, die Aufgabenbereiche Kindergarten „Alexandrinienstift“ (zweitältester Kindergarten Deutschlands) und Friedhof betreuen und viele neue Ideen mitbringen. Es gibt in der Kirchengemeinde, wie in der ganzen Stadt, eine Vielzahl kultureller und historischer Aufgaben. Die besondere Stadtkirche (1765-1770) wird jährlich von vielen tausend Touristen besucht. Sie ist in weiten Bereichen restauriert.

Ludwigslust ist Kreisstadt und verfügt über alle notwendigen Einrichtungen wie Schulen, Musikschule und medizinische Einrichtungen. Sie hat eine gute Verkehrsanbindung (Info unter: www.StadtLudwigslust.de).

Teamfähigkeit und Übernahme von Leitungstätigkeit muss von den Bewerbern/innen mitgebracht werden.“

Auskünfte erteilt Pastor von Engelhardt, Tel. (0 38 74) 66 58 87.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 25. September 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Kirchengemeinde Mildstedt im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die 1. Pfarrstelle von insgesamt dreien zum 1. Mai 2004 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde mit 5.500 Gemeindegliedern umfasst das Kirchdorf Mildstedt, den Husumer Stadtteil Dreimühlen und die Außendörfer Rantrum, Oldersbek und die Gemeinde Südermarsch. Rantrum, Oldersbek, Südermarsch sowie der südliche Teil Mildstedts bilden den 1. Pfarrbezirk. Die 2. und 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde sind mit einem Pastorenehepaar besetzt (zu je 50 %).

Predigtstätte und Mittelpunkt des kirchlichen Lebens der Gesamtgemeinde ist die 800 Jahre alte Lamberti-Kirche in Mildstedt.

Das alte Pastorat, das zur 1. Pfarrstelle gehört, liegt inmitten eines großen Gartens mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe der Kirche und des Gemeindehauses, im Dorfczentrum von Mildstedt. Ein zweites kleineres Gemeindehaus befindet sich im Bezirk der 2. und 3. Pfarrstelle.

Im Pastorat ist die geräumige Dienstwohnung im Obergeschoss, Amtsräume und Verwaltung sind im Erdgeschoss untergebracht. Die Gemeindearbeit ist stark durch dörfliche Strukturen bestimmt. Neben Kirchen- und Posaunenchor gibt es haupt- und ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit sowie ein breites ehrenamtliches Engagement im Kindergottesdienst, in der Seniorenarbeit und im Frauengesprächskreis. In kirchlicher Trägerschaft befinden sich ein Kindergarten mit drei Gruppen und der schöne, alte Friedhof.

Einmal im Monat werden ein musikalischer Abendgottesdienst und ein Kindergottesdienst gefeiert, in unregelmäßigen Abständen werden thematische Gottesdienste angeboten.

Das Kirchdorf Mildstedt grenzt in landschaftlich reizvoller Lage an den Rand der Marsch. Im Dorf sind Grund- und Hauptschule vorhanden, in der unmittelbar angrenzenden Kreisstadt, der Theodor-Storm-Stadt Husum, gibt es alle Schularten und ein umfangreiches kulturelles Angebot.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der besonders die dörflichen Strukturen in den Außendörfern aufnimmt. Sie/er sollte Gemeindeerfahrung haben und die guten Kontakte zu den Außendörfern fortführen.

Kirchengemeinde und Kirchenvorstand freuen sich auf eine/n „Neue/n“, die/der Lust und Mut hat, den Menschen aus unserem christlichen Glauben heraus in ihrem traditionellen Lebenszusammenhang zu begegnen. Sie/er sollte gern am dörflichen, von der plattdeutschen Sprache geprägten Miteinander teilnehmen. Auf eine gute Zusammenarbeit und gemeinsame Planungen zwischen den Bezirken legen wir großen Wert.

Bewerbungen mit handschriftlichem, ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Herrn Dr. Helmut Edelmann, Schobüller Str. 36, 25813 Husum. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Wolfgang Drews, Ostfelder Landstr. 7, 25866 Mildstedt, Tel. (0 48 41) 10 70, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Britta Schröter, Mauweg 21 a, 25866 Mildstedt, Tel. (0 48 41) 17 29 und Herr Propst Dr. Helmut Edelmann, Tel. (0 48 41) 89 78 40.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Die Bewerbungsfrist endet am 29. Oktober 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

In der Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine, Kirchenkreis Kiel, ist die 1. Pfarrstelle (50 %) vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die 2. Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde Klausdorf ist mit einer Pastorin besetzt.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Klausdorf grenzt an das Stadtgebiet Kiel. Der Ort (ca. 6.000 Einwohner) ist ein bevorzugtes Wohn- und Erholungsgebiet. Die Verkehrsverbindungen nach Kiel und Raisdorf sind sehr gut. Eine Grundschule ist vor Ort vorhanden. Weiterführende Schulen und Universität sind in Kiel bzw. Raisdorf. Das Pastorat vor Ort bietet ausreichend Platz für eine Familie mit Kindern. Die Kirchengemeinde verfügt über alle wichtigen Einrichtungen für die Arbeit: die 1963 errichtete Philippskirche mit neuer Orgel (Weihe Ostern 2003), Gemeindehaus mit Kindertagesstätte, kindertagesstättenähnlicher Einrichtung, Konfirmandenraum.

Der Kirchenvorstand, die Mitarbeiter/innen, eine Vielzahl ehrenamtlicher Helfer/innen arbeiten in den vielfältigen Aktivitäten der Gemeinde, die sich um ein deutliches geistliches Profil bemüht, engagiert mit. Wir haben überdurchschnittlich gut besuchte Gottesdienste, eine Bibelstunde mit langer Tradition, die durch Glaubenskurse neue geistliche Impulse erhält und der die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft in der Landeskirche wichtig ist.

Die Gemeinde sucht einen Pastor/eine Pastorin, der/die teamfähig und entscheidungsfreudig ist und dem/der der weitere Aufbau eines lebendigen Gemeindelebens durch die Verkündigung des Evangeliums in Predigt, Unterricht und Seelsorge am Herzen liegt, insbesondere die Arbeit mit Kindern, jungen Familien und Jugendlichen, und der/die gerne auf Menschen der örtlichen Gemeinschaften zugeht. Der Aufbau von Pfadfindergruppen ist dabei sehr erwünscht. Besonders unterstützt wird die Aufbauarbeit durch unseren jungen Kirchenmusiker (Kinderchor), den Jugendausschuss und die Kooperation in der Jugendarbeit mit drei weiteren Gemeinden.

Wird Ihnen das alles Freude machen, dann sind Sie der/die Richtige in unserer einladenden, Alltags- und Zeitfragen gegenüber aufgeschlossenen, begleitenden und hilfsbereiten Gemeinde, in der Bewährtes ernst genommen wird und Neues in einer fehlerfreundlichen Gemeinde ausprobiert werden darf. Wir freuen uns

auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, der Kollegin und den Mitarbeiter/innen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Falckstraße 9, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Knut Mackensen, Tel. (0 431) 24 02 - 300 oder (0 431)

55 22 27 sowie die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Pastorin Andrea Mallek, Teichstraße 1, 24147 Klausdorf/Schwentine, Tel. (0 431) 71 23 72 und der stellvertr. Vorsitzende Herr Gerhard Mehrens, Tel. (0 431) 9 01 - 22 95.

Die Bewerbungsfrist endet am 30. November 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg zur Seelsorge an HIV-Infizierten und Aids-Kranken ist zum 1. April 2004 mit einem Pastor neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Verbandsausschusses des Kirchenkreisverbandes Hamburg auf fünf Jahre.

Der jetzige Pfarrstelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die Aidsseelsorge des KKVHH gibt es seit April 1994. Sie wendet sich mit Seelsorge, Beratung und Begleitung an Menschen mit HIV und AIDS sowie deren Zugehörige. Sie ist der kirchliche Teil des allgemeinen Netzwerks von AIDS-Hilfe-Einrichtungen. Zugleich wirkt sie in die Kirche hinein als Anwältin für die mit AIDS verbundenen Themen Homosexualität, Sexualität und Lebensformen, Sterben, Tod und Trauer, Leben mit HIV und AIDS, Umgang mit Lebensgrenzen und Spiritualität, Diskriminierung und Minderheiten, Prävention, Global AIDS.

Auf einer zweiten Pfarrstelle ist gegenwärtig eine Pastorin mit den Arbeitsschwerpunkten „Angebote für Heterosexuelle Menschen mit HIV und AIDS“ und „Aktionsbündnis gegen Aids - Global AIDS“ tätig.

Eine wichtige Basis für die Aidsseelsorge ist die gute Verbindung zur Kirchengemeinde St. Georg. Die monatlichen Aidsgottesdienste, die dort auch als Gemeindegottesdienst gefeiert werden, sind ein wichtiger Kristallisationspunkt für alle, die an der Aids- und Schwulen-Gemeinde teilhaben.

Die weitere Entwicklung dieser Gemeinde bedarf der Fortführung in eine doppelte Richtung: Beheimatung von Menschen mit HIV und AIDS und ihren Zugehörigen in Hamburg, und zugleich: Öffnung zu eigenem Engagement im Miteinander von Infizierten und Nicht-Infizierten. Dieses Engagement bezieht sich einerseits auf die mit HIV und AIDS verbundenen Themen hierzulande (Bewusstseinsbildung für Prävention u. a. m.); andererseits geht es in Richtung Global AIDS (St. Petersburg, Afrika).

Wir wünschen uns einen Pastor,

- der gerne mit anderen zusammen Gemeinschaft entwickelt und seine Arbeit an den Wünschen und Notwendigkeiten von Menschen orientiert, die gesellschaftlich stigmatisiert werden und eine Sehnsucht nach Akzeptanz, Spiritualität und Gemeinde haben;
- der die bisherige Arbeit aus einem seelsorgerlich-gottesdienstlichen Ansatz heraus aufnimmt und offen ist für neue Themen und Herausforderungen in der Aids-Arbeit;

- der seine schwule Lebenserfahrung und seine gemeindliche Berufserfahrung so in seiner Identität als Pastor integriert hat, dass er theologisch, seelsorgerlich und öffentlich Anwalt sein will für ein Thema, das provoziert, in Kirche und Gesellschaft Defizite deutlich macht und weltweit Zusammenarbeit, Toleranz und langen Atem erfordert;
- der sozialpolitische Entwicklungen wahrnimmt und bereit ist, mit anderen Einrichtungen und Personen gemeinsam - auch in die Kirche hinein - tätig zu werden;
- der Lust hat, in einem Team und mit einem Fachausschuss für die Interessen von homo- und heterosexuellen Menschen mit HIV und AIDS einzutreten, und der Ehrenamtlichen etwas zutraut und sie darin unterstützt, ihre Kompetenz einzubringen, wo sie gebraucht wird.

Die Aidsseelsorge des KKVHH wird von allen Hamburger Kirchenkreisen getragen und hat auch eine Ausstrahlung in die gesamte Nordelbische Kirche hinein. Die Arbeit wird begleitet vom Fachausschuss Kirche und AIDS.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Stadtpastor Sebastian Borck im Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Stadtpastor Sebastian Borck, Tel. (0 40) 30 62 31 61 sowie Herr Pastor Rainer Jarchow und Frau Pastorin Christel Rüder, Spadenteich 1, 20099 Hamburg, Tel. (0 40) 2 80 44 62.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 3. November 2003. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Schwerin, 19. September 2003

Beste
Landesbischof

Personalien

123.16/30-1

Pastor Jörg Albrecht, Neubrandenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2003 zum Propst der Propstei Neubrandenburg bestellt.

Schwerin, 21. August 2003

Beste
Landesbischof

8306-20/

Pastor Dr. Martin Brückner wird nach der Rückkehr vom Dienst in Papua-Neuguinea mit Wirkung vom 1. September 2003 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wismar-Wendorf übertragen.

Schwerin, 19. August 2003

Beste
Landesbischof

PA Göll, Hans-Peter/38-6

Pastor Hans-Peter Göll, Neubrandenburg, ist zum Vorsteher des Evangelischen Diakoniewerks Bethanien Ducherow gewählt worden und wechselt daraufhin mit Wirkung vom 1. September 2003 in den Dienst der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Schwerin, 19. August 2003

Beste
Landesbischof

7425-20 /

Pastorin Rita Tiedt, Schillersdorf, wird die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neustrelitz-Kiefernheide mit Wirkung vom 1. September 2003 übertragen.

Schwerin, 19. August 2003

Beste
Landesbischof

6506-20/

Pastorin Anja Houba, Duisburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2003 die Pfarrstelle in der Schloßkirchengemeinde Schwerin übertragen. Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 50 %. Damit erfolgt ihre Berufung zur Pastorin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 19. August 2003

Beste
Landesbischof

6418-20/

Pastor Matthias Staak, Rollwitz, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Zitow und Retgendorf übertragen. Damit erfolgt seine Berufung zum Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 8. September 2003

Beste
Landesbischof

PA Romberg, Wilfried/33-3

Pastor Wilfried Romberg, Ludwigslust, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2003 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 19. August 2003

Beste
Landesbischof

PA Kasch, Wolfgang/28

Pastor Wolfgang Kasch, Stuer, wird mit seiner Zustimmung gemäß § 105 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Gleichzeitig wird ihm ein Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in den Kirchgemeinden Stuer und Wendisch Priborn erteilt.

Schwerin, 15. Juli 2003

Beste
Landesbischof

PA Pietsch, Michael /22

Pastor Michael Pietsch, Schwerin, wird mit seiner Zustimmung gemäß § 105 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 24. September 2003

Beste
Landesbischof

PA Deichmann, Hans-Georg/

Am 5. August 2003 ist Pastor i. R. Hans-Georg-Deichmann, Rostock, im Alter von 74 Jahren verstorben. Pastor Deichmann war seit 1954 als Gemeinédiakon in der Luthergemeinde Rostock tätig und dann nach 1982 als Pastor in der Kirchgemeinde Rostock Schmarl bis zu seinem Ruhestand 1994 tätig.

„Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen.“
Psaln 118,17

Schwerin, 13. August 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof